

40. Findet § 108 des Reichsgesetzes, über die privaten Versicherungsunternehmen, vom 12. Mai 1901 (RGBl. S. 139) — PrivVUntG. — auf einen Betrieb von Versicherungsgeschäften Anwendung, der nicht Gegenstand eines selbständigen Unternehmens ist, sondern den Zwecken eines auf andere Ziele gerichteten Hauptbetriebs dient (sog. „Abbonnentenversicherung“)?

II. Straffenat. Urf. v. 26. Januar 1915 g. Sch. II 411/14.

I. Landgericht Halle (Saale).

Gründe:

„Im Verlage einer Gesellschaft m. b. H., deren Prokurist und tatsächlicher Leiter der Angeklagte ist, erscheint in H. die Zeitschrift „Der praktische Landwirt“, deren Bezieher (Abbonnenten) auf Verlangen bei der Gesellschaft gegen Unfälle, Tod und Viehschäden versichert werden. Der Angeklagte hat dies in der Weise geregelt, daß er die durch seine Agenten gewonnenen Besteller der Zeitschrift Bestellscheine unterschreiben läßt, in denen ihnen zugleich mit dem Bezuge der Zeitschrift kostenlos, je nach ihrer Wahl, entweder eine Unfallsentschädigung und ein Sterbegeld oder eine Versicherung ihres Viehbestandes zugesichert wird. Hierfür haben sie, um eine Police zu erhalten, 1,25 M als „Einschreibgebühr“ an die Agenten zu zahlen. Wer die Zeitschrift ohne Vermittelung eines Agenten durch die Post bestellt, erhält auf besonderen Antrag eine gleiche Police gegen Einsendung der Einschreibgebühr. Die Versicherung gilt nur für die Dauer des Zeitungsbezuges. Im letzten Jahre waren etwa vier Fünftel der rund 23000 Bezieher auf diese Weise versichert. Eine Erlaubnis des Versicherungsamtes (§ 108 Abs. 1 PrivVUntG. vom 12. Mai 1901) ist für diesen Versicherungsbetrieb weder erteilt noch nachgesucht worden.

Das Landgericht hat den Angeklagten freigesprochen, weil kein selbständiges Versicherungsunternehmen vorliege, vielmehr die Versicherung nur einen Bestandteil des Zeitungsverlagsgeschäfts bilde. Die Revision der Staatsanwaltschaft greift diese Annahme als den tatsächlichen Feststellungen widersprechend und ungenügend begründet an, vertritt aber in erster Linie den Standpunkt, daß es für die An-

wendbarkeit des § 108 auf die Selbständigkeit des Versicherungsunternehmens gar nicht ankomme. Sie konnte nach beiden Richtungen hin keinen Erfolg haben.

I. Daß der „Betrieb eines Versicherungsgeschäfts“ im Sinne des § 108 nicht schon da vorliegt, wo im Zusammenhange eines anderen Geschäfts — hier des Zeitungsverlages — Versicherungen übernommen werden, daß vielmehr der Versicherungsbetrieb ein selbständiger sein muß, hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen. (Vgl. die Urteile des IV. Straffenats in RGSt. Bd. 35 S. 346 und Bd. 36 S. 127, ferner vom 18. Juni 1907 g. M. IV 239/07 und vom 6. April 1909 g. L. IV 156/09, sowie das Urteil des I. Straffenats vom 17. Februar 1908 g. J. I 7/08; ebenso übrigens schon das Kammergericht im Urteil vom 16. Dezember 1901, Jahrb. des RG. Bd. 23 S. C. 81). Die Ausführungen der Revision und des Oberreichsanwalts, die das Unbegründete dieser Rechtsprechung darzutun versuchen, sind zu ihrer Erschütterung nicht geeignet. Sie wenden sich namentlich dagegen, daß in der Entscheidung RGSt. Bd. 36 S. 127 ein „Zusammenhang“ der Versicherungsübernahme mit einem andersartigen Geschäfte auch bei einer bloß dem Willen der Beteiligten entsprungenen, insofern also „willkürlichen“ Verbindung beider als gegeben anerkannt wird, und gehen im einzelnen dahin: Eine Selbständigkeit des Versicherungsbetriebes erfordere weder der Wortlaut (§§ 1, 108) des Gesetzes, noch liege solche Einschränkung im Sinne des Gesetzgebers, der im volkswirtschaftlichen Interesse eine staatliche Beaufsichtigung aller Versicherungsunternehmen für erforderlich erachtet habe, möge nun deren Betrieb für sich allein stehen oder in einen anderen Geschäftsbetrieb hineingezogen werden. Wenn die Begründung des Gesetzes gewisse Abreden mit versicherungsähnlicher Wirkung, wie die Übernahme des Deltredere durch einen Bankier und dergl., neben einem anders gearteten Hauptgeschäft nicht als „Gegenstand eines Versicherungsbetriebes“ ansehen wolle, so handle es sich hier um einzelne nicht zu erweiternde Ausnahmen von dem allgemeinen Beaufsichtigungszwange, Ausnahmen, die einer wirtschaftlichen Besonderheit der Sachlage Rechnung trügen. Ihre Rechtfertigung liege in dem engen inneren Zusammenhange zwischen Versicherung und Hauptgeschäft, in dem Verkehrsbedürfnis, das hier die durch Versicherung

übernommene Gewährleistung als eine allgemein übliche Erhöhung des Wertes der Hauptleistung und deshalb als eine im Interesse des Hauptgeschäftes gebotene Mehrverpflichtung, als einen Bestandteil des Hauptvertrages, erscheinen lasse, wie denn auch die Übernahme derartiger Versicherungen lediglich einen Ausfluß der — in der Hauptsache auf andere Verträge gerichteten — Geschäftstätigkeit des Gewährleistenden bilde. Solche Verbindung sei nicht willkürlich und werde eben deshalb vom Gesetzgeber als eine Besonderheit berücksichtigt. Anders die Verbindung eines Zeitungsverlages mit der Versicherung seiner Bezieger gegen Tod, Unfall usw., also gegen Gefahren, die mit dem Gegenstande des Hauptvertrages, dem Zeitungsbezüge, in gar keiner Berührung ständen. Hier gehöre die Übernahme der Gewährleistung nicht zu den Geschäften des Verlegers, und erfolge sie gleichwohl, um mehr Bezieger anzulocken, so sei die Versicherung einfach Reklame für ein ganz andersartiges, unabhängig von ihr bestehendes Verlagsgeschäft und behalte auch ihrerseits trotz der äußerlichen Verknüpfung mit jenem ihre selbständige Bedeutung bei; ihre Gewährung sei kein Ausfluß aus der Zeitungslieferungspflicht und mache daher das Versicherungsgeschäft auch nicht zum Bestandteil des Bezugsvertrages. Derartige Versicherungsbetriebe unter die zugelassenen „Ausnahmen“ von der Staatsaufsicht einzubegreifen, habe dem Gesetzgeber, der die Abonnentenversicherung mit keinem Worte erwähne, sicher fern gelegen, zumal die Staatsaufsicht hier bei der überhandnehmenden Ausdehnung und den zahlreichen Mißständen dieser Versicherungsunternehmen besonders notwendig sei.

Diese Darlegungen gehen zunächst von dem unrichtigen Ausgangspunkte aus, als ob das Gesetz grundsätzlich alle Versicherungsgeschäfte der Beaufsichtigung unterwerfen wolle und nur einige eng begrenzte Ausnahmen — Abreden mit versicherungsähnlicher Wirkung — zulasse. Tatsächlich unterliegen dem Gesetze nur (§ 1):

„Privatunternehmungen, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstande haben“.

Ein Unternehmen hat nach dem Berichte der VII. Reichstagskommission vom 19. April 1901 (§. 11/12, Materialien des Gesetzes §. 97/98) den Betrieb von Versicherungsgeschäften „zum Gegenstande“, wenn die Absicht „zunächst“ (d. h. in der Hauptsache) auf

deren Abschluß, und nicht auf den von Geschäften anderer Art, mit denen sie nur nebenher verbunden werden sollen, gerichtet ist. Der Betrieb von Versicherungsgeschäften muß also Selbstzweck — wenn auch nicht notwendig alleiniger Zweck — des Unternehmens sein. Ob er das noch ist, wenn die Übernahme von Versicherungen nur gegenüber den aus den anderen Geschäften Berechtigten und nur für die Dauer ihrer Berechtigung erfolgt, hängt davon ab, welche Bedeutung diese Verbindung verschiedenartiger Leistungen für den Gesamtbetrieb des Unternehmens hat. Er kann es jedenfalls dann nicht sein, wenn die Versicherungen nicht um ihrer selbst willen, zur Erzielung besonderen Gewinns, aufgesucht, sondern lediglich im Interesse einer Steigerung des sonstigen Betriebes den in diesem vorhandenen oder ihm noch zu erwerbenden Geschäftskunden als eine Erhöhung ihrer Vorteile aus dem Vertragsverhältnis geboten werden, um das Unternehmen beliebter zu machen, wenn also insbesondere ein Zeitungsverlag sie neben der Lieferung seines Blattes den Beziehern für dessen Bezugszeit als Zugabe gewährt, um den Kreis seiner Leser zu erweitern. Er könnte es dagegen auch bei einer Verbindung von Bezug und Versicherung sehr wohl sein, wenn dem Versicherungsgeschäft eine selbständige Bedeutung für die Ertragsfähigkeit des Gesamtunternehmens zukäme und es eben deshalb in dieses aufgenommen wäre, seine Verbindung mit dem Verlagsgeschäft also eine rein äußerliche, der inneren Beziehung zu dessen Ausbreitung und förderlicher Ausgestaltung ermangelnde wäre, oder wenn das Gesamtunternehmen gar nur oder wesentlich auf dem Versicherungsgeschäft ruhte, dem zu seiner Unterstützung das Verlagsgeschäft angegliedert wäre. In diesem Sinne erklärt die erwähnte Entscheidung des IV. Straffenatz (RGSt. Bd. 36 S. 127) ein Unternehmen für aufsichtspflichtig, bei dem Zeitungsverlag und Versicherung als „zwei Geschäfte“ nebeneinander betrieben werden oder die Zeitung nach Zweck und Einrichtung des Unternehmens nur Hilfsorgan im Dienste des Versicherungsbetriebes ist. So ist es auch zu verstehen, wenn die Begründung zu § 1 des Gesetzentwurfs (S. 24) von der Haftungsübernahme als „Gegenstand eines selbständigen Versicherungsgeschäfts“ spricht und wenn der Kommissionsbericht (S. 12) die „Unabhängigkeit“ des Versicherungsbetriebes von sonstigen Betrieben des Unternehmens verlangt.

Hiernach ergibt sich: die Verbindung der Versicherungsübernahme mit anderen Geschäften eines Unternehmens darf, um den vom Reichsgericht erforderten „Zusammenhang“ herzustellen, freilich keine schlecht hin „willkürliche“, keine bloße Vereinigung zweier nebeneinander betriebener Geschäftszweige in einer Hand sein, sie muß vielmehr den Zwecken jener anderen Geschäfte, ihrer gedeihlichen inneren Ausgestaltung dienen und dadurch ihren Betrieb fördern. Trifft das aber zu, wird insbesondere durch eine Abonnentenversicherung für die Versicherten das Bezugsverhältnis wertvoller gemacht, für den Versicherer die Gewinnung von Beziehern erleichtert und der Absatz der Zeitung gesteigert, ohne daß von ihm besondere Vorteile aus der Versicherung selbst erstrebt werden, so entbehrt eine solche Verbindung verschiedenartiger Vertragsverpflichtungen nicht — wie die Revision meint — des „inneren (wirtschaftlichen) Zusammenhangs“; sie kann als ein „Ausfluß der Geschäftstätigkeit des Verlegers“ erscheinen und, wenn allgemein üblich, auch einem Verkehrsbedürfnis entgegenkommen. „Willkürlich“ ist sie nur insofern, als sie allerdings nicht zum Wesen der Verlagsgeschäfte gehört und deshalb nicht notwendig zu deren Betrieben hinzutreten braucht. Das ist aber auch für die Ausschließung der §§ 1, 108 keineswegs zu erfordern. Die in der Begründung des Gesetzes und dem Kommissionsbericht als Beispiele einer solchen Ausschließung aufgeführten nebensächlichen Versicherungsübernahmen — (Deltredere des Bankiers, Transportversicherung des Frachtführers) — betreffen gleichfalls Fälle, in denen die Versicherungsabrede weder zum Wesen des Hauptgeschäfts gehört, noch durchweg mit ihm verbunden zu werden pflegt; als ihr Kennzeichen ist nur betont, daß es sich um die Haftung des Versicherers aus den von ihm selbst geschlossenen Rechtsgeschäften handeln muß. (Komm.-Ber. S. 97/98). Sie enthalten auch keine „Ausnahmen“ von einer allgemeinen Aufsichtspflichtigkeit aller Versicherungen und beziehen sich nicht auf Abreden „mit bloß versicherungsähnlicher Wirkung“, sondern ihre Erwähnung soll die Umgrenzung des Begriffs eines — allein unter das Gesetz fallenden — Versicherungsunternehmens verdeutlichen, indem sie einem solchen als Beispiele von Geschäftsbetrieben gegenübergestellt werden, bei denen zwar auch wirkliche Versicherungsübernahmen vorkommen, aber nicht den eigentlichen Betriebsgegenstand bilden und deshalb von der Aufsicht frei bleiben.

Wenn hierbei die Abonnentenversicherung nicht mit erwähnt wird, obwohl sie damals bereits bekannt war, so kann man daraus nicht mit der Revision folgern, daß sie der Staatsaufsicht unterworfen werden sollte. Das Schweigen des Gesetzgebers könnte eher für das Gegenteil sprechen. Tatsächlich hängt aber nach dem oben Ausgeführten die Entscheidung der Frage lediglich davon ab, in welcher Weise, zu welchen Zwecken die Verbindung der Versicherung mit dem Bezugsvertrage erfolgt und ob hiernach ein selbständiges Versicherungsunternehmen neben dem Zeitungsverlage angenommen werden kann. Ob auch da, wo letzteres nicht zutrifft, die — nach Erlass des Gesetzes eingetretene — große Ausdehnung der Abonnentenversicherung und die Art ihrer Handhabung es angezeigt erscheinen lassen könnte, sie in irgendeiner Form der Staatsaufsicht zu unterstellen, ist hier nicht zu erörtern; der Aufsicht auf Grund des geltenden Gesetzes unterliegt sie jedenfalls dann nicht, wenn sie kein Gegenstand eines selbständigen Unternehmens ist.

Dies Ergebnis steht nicht in Widerspruch mit der Rechtsauffassung des VII. Zivilsenats des Reichsgerichts in der von der Revision angezogenen Entscheidung vom 13. Februar 1903 (Rep. VII 3/03). Dort ist lediglich ausgesprochen, daß die Haftungsübernahme eines Zeitungsverlages für Unfälle der Bezieger kein bloßer Bestandteil des Bezugsvertrages sei, weil sie nicht zur näheren Bestimmung der aus einem Abonnement seiner Natur nach entspringenden Verpflichtungen diene, sondern ihnen wesensfremd sei, und daß sie deshalb den „Gegenstand eines selbständigen Versicherungsgeschäfts bilde“. Dabei handelte es sich nach dem Zusammenhange ersichtlich nur um die rechtliche Konstruktion der einzelnen, aus Abonnements- und Versicherungsverbindlichkeiten zusammengesetzten Vertragsverhältnisse zwischen Verleger und Bezieger, insbesondere um die zivilrechtliche Selbständigkeit der einzelnen Versicherungsabrede als Rechtsgeschäft. Die Selbständigkeit des „Versicherungsgeschäfts“ als eines Betriebes, als Gegenstandes einer „Unternehmung“ im Sinne der §§ 1, 108 des PrivVUntG., stand nicht zur Entscheidung; sie hängt auch nicht von dem gegenseitigen Verhältnis, von der Selbständigkeit oder Unterordnung der verschiedenen Abreden innerhalb des Einzelvertrages ab, sondern, wie gezeigt, von der Stellung des Versicherungsbetriebes zu dem Gesamtunternehmen.

Zu der vom Oberreichsanwalt beantragten Einholung einer Entscheidung gemäß § 137 GVG. über die erörterte Rechtsfrage ergab sich hiernach kein Anlaß. Die Rechtslage des Falls ist nach den in RGSt. Bd. 36, S. 127 ausgesprochenen Grundsätzen zu beurteilen.

II. Die Frage, ob im Sinne dieser Entscheidung dem Versicherungsbetriebe des Angeklagten neben dem Zeitungsverlage die Bedeutung eines selbständigen Unternehmens zukommt oder ob er nur als ein Hilfsmittel des Zeitungsgeschäfts erscheint, ist eine wesentlich tatsächliche. Ihre Beantwortung im letzteren Sinne läßt keinen Rechtsirrtum des Landgerichts erkennen. Sie ist insbesondere vereinbar mit der Feststellung, daß der Angeklagte seit Jahren viele Tausende von Personen, und zwar gegen Schäden verschiedenster Art, versichert, daß er für die Versicherung eine Sondergebühr (Einschreibengebühr) erhebt, neben den versicherten auch unversicherte Bezieher hat und für die Versicherung Agenten als „Bezirksvertreter“ sucht, auch diesen zur Pflicht macht, überall das Publikum auf die Vorteile der „kostenlosen“ Versicherung neben der Reichhaltigkeit der Zeitschrift hinzuweisen. Wie das Landgericht alle diese — von ihm selbst hervorgehobenen — Umstände für die Beurteilung der Selbständigkeit des Versicherungsunternehmens bewerten wollte, war Sache seines tatrichterlichen Ermessens. Die Revision kann nicht darauf gestützt werden, daß das Gericht die Bedeutung jener Momente für die Beweisfrage nicht hinreichend gewürdigt habe (§ 376 StPO.). Auch ist es nicht rechtsirrig, wenn das Landgericht die Unselbständigkeit des Versicherungsunternehmens u. a. daraus folgert, daß dieses lediglich die Erhöhung der Bezieherzahl durch eine „Propaganda“ für die Zeitung bezweckt habe. (Vgl. das mehrerwähnte Urteil in RGSt. Bd. 36 S. 127). Ebenso konnte das Gericht trotz der Werbung durch Agenten und der gesonderten Bearbeitung der Versicherungsfachen durch einen der 26 Angestellten der Gesellschaft eine selbständige Organisation des Versicherungsbetriebes verneinen und diesen Mangel gegen die Selbständigkeit des betr. Geschäftszweiges ins Gewicht fallen lassen. . . .

Die Revision konnte demgemäß keinen Erfolg haben.“ . . .